

(2) Vereine, Gesellschaften, Einrichtungen usw., die ganz oder überwiegend aus Reichsmitteln unterhalten werden, haben innerhalb der im Abs.1 bestimmten Frist in doppelter Ausfertigung eine Übersicht über die gesamten Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres nebst Angaben über die vorhandenen Vermögenswerte vorzulegen. Sie haben die Belege bereitzuhalten, und, falls nicht eine Prüfung an Ort und Stelle stattfindet (siehe Abs.4), auf Anfordern dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung oder dem Rechnungshof des Deutschen Reichs vorzulegen. Ihnen ist aufzugeben, ihre Buchführung so einzurichten, daß die Auszahlungen an Hand der vorzulegenden Aufstellungen ohne besondere Schwierigkeiten nachgeprüft werden können.

(3) Die zweiten Ausfertigungen der nach Abs.1 und 2 zu liefernden Unterlagen sowie gegebenenfalls die Ausgabebelege sind der rechnunglegenden Kasse zu Verwendung als Rechnungsbelege zu übersenden.

(4) In den Fällen des Abs.2 und bei anderen größeren Bewilligungen ist dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Rechnungshof des Deutschen Reichs das Recht vorzubehalten, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle entweder selbst nachzuprüfen oder durch eine Treuhandgesellschaft oder sonstige Sachverständige nachprüfen zu lassen. Wird beabsichtigt, eine Treuhandgesellschaft mit der Nachprüfung zu beauftragen, so ist zur Vermeidung einer Doppelprüfung zunächst eine Verständigung mit dem Rechnungshof herbeizuführen.

(5) Die Kosten der Nachprüfung durch eine Treuhandgesellschaft oder durch sonstige Sachverständige können nur dann vom Reich übernommen werden (Buchung bei den Mitteln, denen die Zuwendungen selbst entnommen worden sind), wenn der Auftrag zur Nachprüfung entweder vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung oder mit seiner Genehmigung erteilt worden ist, und wenn die Kostentragung der zu prüfenden Stelle nicht zugemutet werden kann.

(6) Kosten von Nachprüfungen, die von einem Lande oder von sonstigen Stellen aus eigener Entschließung ohne Zutun des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung angeordnet werden, können aus Reichsmitteln nicht bestritten werden.

(7) Bei Zuwendungen an ein Land oder an eine seiner Einrichtungen bedarf es der Beibringung der im Abs.3 genannten Unterlagen über die Verausgabung der Mittel zur Rechnung der Reichshauptkasse nicht; die Unterlagen sind der Staatshaushaltsrechnung des Landes beizufügen. In diesen Fällen ist der Reichshauptkasse für die Rechnungslegung mitzuteilen, an welcher Stelle der Staatshaushaltsrechnung des Landes die Verwendung der Zuwendung nachgewiesen wird.

Berlin, den 27. Juli 1937
 Der Reichs- und Preußische Minister
 für Wissenschaft, Erziehung und
 Volksbildung

In Vertretung des Staatssekretärs

[Handwritten signature]